

# STATUTEN

## I. Name, Sitz, Zweck

### Artikel 1

Unter dem Namen Bunkerverein **Titterterberg** (nachstehend BVTB bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB mit Sitz in 4456 Tenniken, Michael Lüscher, Alte Landstrasse 32

### Artikel 2

Der Verein bezweckt die Instandstellung und Unterhalt von einem Infanteriebunkern der ehemaligen militärischen Sperrstelle **Titterterberg**, um diese im Originalzustand als Zeitzeugen und Baudenkmal der jüngeren Schweizer Geschichte zu erhalten.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand

### Artikel 4

Der Jahresbeitrag beträgt für aktive Mitglieder Fr. 30.--, Passivmitglieder Fr. 50.-- pro Jahr. Gönnerbeiträge nach freier Wahl.

#### Artikel 4.1 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und mindestens zwei Einsätze pro Vereinsjahr leisten. Als Einsätze gelten insbesondere Tätigkeiten wie zum Beispiel Arbeitstage, der „Tag der offenen Bunker“ oder vergleichbare Vereinsanlässe.

Erbringt ein aktives Mitglied die vorgeschriebene Mindestanzahl an Einsätzen innerhalb eines Vereinsjahres nicht, wird es automatisch in den Status eines passiven Mitglieds überführt.

### Artikel 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## III. Organe

### Artikel 6

Die Organe des BVTB sind

- a. Die Mitgliederversammlung

- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

#### Artikel 7

Die Mitgliederversammlung wird jährlich oder in grösseren Abständen vom Vorstand einberufen. Deren Aufgaben sind:

- a. Jährliche Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b. Abnahme des Berichts des Vorstandes
- c. Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichts
- d. Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins benötigen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. In diesem Falle ist das absolute Mehr der Stimmen massgebend. Jedes Mitglied ist eine Stimme.

#### Artikel 8

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand besorgt alle Arbeiten des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

### IV. Auflösung

#### Artikel 9

Über die Verwendung des nach Auflösung des Vereins und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten allenfalls noch vorhandenen Vermögens wird durch die dannzumalige Vereinsleitung befunden.

### V. Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Juni 2020 sowie alle auf diese sich beziehenden Vereinsbeschlüsse

Von der GV des Bunkervereins Titterterberg am 13. März 2026 genehmigt.

**Präsident**

  
Michael Lüscher

**Aktuar**

  
Frank Blatter